

## Heimatverein Wiek Rügen e.V.

### Satzung

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Nach Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Namen „Heimatverein Wiek/Rügen“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiek/Rügen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember des selben Jahres.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise bei der Weckung und Förderung des Heimatsinnes und der Heimatpflege, der Erforschung, der Aufarbeitung und Popularisierung der Heimatgeschichte von Wiek und Umgebung, sowie den Aufbau eines Heimatarchives (Schrift-, Bild und Schausammlung) zu unterstützen.
- (2) Der Heimatverein erklärt die Bereitschaft, mit dem in diesem Sinne wirkenden Vereinen, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften und Personen zusammenzuarbeiten.

#### **§3 Finanzen**

- (1) Der Heimatverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus den Rechnungsbeschlüssen für ein Geschäftsjahr werden in das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (5) Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßige Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (6) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 12,- € pro Jahr und ist bei Eintritt zu entrichten. Die laufenden Beiträge sind jeweils im 1. Quartal des jeweiligen Jahres im Voraus fällig. Diese Versammlung beschließt auch eine eventuelle Änderung des Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzungsbestimmungen anerkennen und sich entsprechend ihren Möglichkeiten zur Mitarbeit im Verein

verpflichten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann der Ausschließung durch den Vorstand widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) An Personen, die sich im Sinne des Heimatvereines besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft herangetragen werden.

Von dieser Möglichkeit ist im besonderen Maße auch dann Gebrauch zu machen, wenn aus Altersgründen oder weil der Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Rügen oder im Ausland ist, eine ständige Mitarbeit im Heimatverein nicht möglich ist.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann Arbeitsbeschlüsse und Arbeitsgemeinschaften bestellen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand gilt als gewählt, wenn mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder dafür sind. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbliebene Zeit der Wahlperiode einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen werden.

- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedschaft.  
Neuaufnahmen und Ehrenmitgliedschaften werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben, eine persönliche Vorstellung ist möglich
- Unterhaltung von Außenbeziehungen des Vereins.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Vorhaben mit einem Wertbetrag von über 5.000 €
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- wenn es die Interessen des Vereins erfordern
- mindestens einmal jährlich, möglichst im Juni in Verbindung mit dem vorgesehenen Traditionstreffen „Alte Wieker“
- wenn 1/5 aller Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einladung der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Wiek haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, die der auswärtigen Mitglieder durch schriftliche Einladung.

- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Es wird durch

Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei allen Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die zweite Versammlung ist dann ohne Beschränkung beschlussfähig.

- (5) Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

## § 7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiek, die es auf Beschluss der Gemeindevertretung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung vom 16. Juni 2000 wurde am 30. November 2019 beschlossen.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

*Silvia Klawitter*

Silvia Klawitter

*Karl-Heinz Walter*

Karl-Heinz Walter

*Astrid Gerber*

Astrid Gerber

*Siegfried Gerber*

Siegfried Gerber

*Fröderike v. Buddenbrock*

Fröderike v. Buddenbrock

*Renate Walter*

Renate Walter

*Daniela Thürk*

Daniela Thürk

*M. Freitag*

Margit Freitag

*Silke Hoffmann*

Silke Hoffmann